

(Schulrechtliche) Fragen in Bezug auf SOKRATES

1) Wiederholung der Schulstufe – befreite Gegenstände – Zeugnis

Situation: Ein Schüler/Eine Schülerin wiederholt die Schulstufe, wurde gemäß § 11 Abs. 6b Z 3 SchUG von seinen/ihren bereits positiv beurteilten Fächern befreit und bekommt in etwa folgendes Zeugnis:

Pflichtgegenstände	Beurteilung
Religion	Befreit
Deutsch	4
Englisch (1. lebende Fremdsprache)	Befreit
Spanisch (2. lebende Fremdsprache)	4
Geschichte und Sozialkunde, politische Bildung	3
Geografie und Wirtschaftskunde	Befreit
Mathematik	4
Biologie und Umweltkunde	4
Chemie	3
Physik	Befreit
Wasser-und Energiewirtschaft	Befreit
Psychologie und Philosophie	4
Musikerziehung	Befreit
Bewegung und Sport	Befreit
Wahlpflichtgegenstände	
Informatik	Befreit
Verbindliche Übungen	
Vorwissenschaftliches Arbeiten	Teilgenommen

Er ist gemäß § 25 des Schulunterrichtsgesetzes zum Aufsteigen in die achte Klasse (12. Schulstufe) berechtigt.
Er wurde von der Teilnahme an den Pflichtgegenständen Englisch (1. lebende Fremdsprache), Geografie und Wirtschaftskunde, Musikerziehung, Bewegung und Sport, Wasser-und Energiewirtschaft, Religion, Physik, Informatik gemäß § 11 Abs. 6b Z 3 des Schulunterrichtsgesetzes befreit.

Die Noten, die der Schüler/die Schülerin hatte, werden in diesem „endgültigen“ Zeugnis nicht mehr angezeigt, da er/sie die Befreiungsklausel bekommen hat. Kritisiert wird oft, dass die tatsächlichen Leistungen nicht mehr aufscheinen. Frage: Ist es rechtlich erlaubt, die ursprüngliche positive Note aus dem „alten“ Zeugnis zu drucken? Antwort: Nein, derzeit gibt es dafür keine rechtliche Grundlage. Die Beurteilung „Befreit“ sowie die Klausel bleiben unverändert. Falls der Schüler/die Schülerin aus irgendwelchen Gründen nachweisen möchte, dass er/sie diese „befreiten“ Gegenstände bereits positiv absolviert hat, müsste er/sie das vorherige Semesterzeugnis mitnehmen.

2) Semesterprüfung nicht bestanden – Wiederholung der Schulstufe – Zeugnis:

Situation: Ein Schüler/Eine Schülerin hat 3 NG im Semesterzeugnis des Sommersemesters und hat somit das Anrecht auf die Ablegung von Semesterprüfungen zu Schulbeginn. Das wird auch mittels Klausel auf dem Semesterzeugnis am Ende der Klasse angeführt (§ 3 Abs. 6a Zeugnis-VO und § 23a. Abs. 1 SchUG).

6a. [...] wenn der Schüler gemäß § 23a des Schulunterrichtsgesetzes zur Ablegung einer Semesterprüfung berechtigt ist:“ Er/Sie ist gemäß § 23a des Schulunterrichtsgesetzes zur Ablegung einer Semesterprüfung aus dem Unterrichtsgegenstand/den Unterrichtsgegenständen berechtigt.“;

§ 23a. (1) Schüler ab der 10. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen, die in einem oder in mehreren Pflichtgegenständen oder Freigegegenständen in einem Semester nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilt wurden, sind berechtigt, in diesen Unterrichtsgegenständen eine Semesterprüfung abzulegen. Im Falle der Wiederholung von Schulstufen sind Semesterprüfungen über besuchte Unterrichtsgegenstände nicht zulässig; bereits absolvierte Semesterprüfungen schränken die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten (Abs. 7) allfälliger Semesterprüfungen im betreffenden Unterrichtsgegenstand nicht ein.

Nun besteht er/sie die Semesterprüfungen im September (Termin der Wiederholungsprüfungen) nicht und hat somit nicht das Anrecht, in die nächsthöhere Schulstufe aufzusteigen. Wenn er/sie nun die Schulstufe wiederholt, darf er/sie lt. § 23a SchUG die Semesterprüfungen nicht noch einmal versuchen. Frage: Soll im Semesterzeugnis nach Ablegung der Semesterprüfung nun die Klausel der Berechtigung der Ablegung von Semesterprüfungen entfallen, auch wenn der Schüler/die Schülerin zu diesem Zeitpunkt die Klasse „noch nicht wiederholt“? D.h. die Formulierung „Im Falle der Wiederholung von Schulstufen“ bedeutet „Im Falle der Nicht-Berechtigung des Aufstieges in die nächste Schulstufe“? Antwort: Ja, dies ist gesetzlich so geregelt. Bleibt unverändert – zum Zeitpunkt der erfolglosen Ablegung der Semesterprüfung hat ja der Schüler/die Schülerin noch nicht die Wiederholung der Schulstufe begonnen. Somit ist die Klausel mit der Berechtigung der Ablegung der Semesterprüfungen auch hier anzugeben.

Pflichtgegenstände-Stammbereich	Beurteilung
Religion	-----
Deutsch ⁽²⁾	4
Englisch	4
Naturwissenschaften ⁽³⁾	5
Angewandte Mathematik ⁽³⁾	5
Geschichte und politische Bildung	4
Wirtschaftsgeographie und Volkswirtschaft	2
Betriebswirtschaft, Kultur- und Projektmanagement ⁽¹⁾	5
Rechnungswesen ⁽¹⁾	5
Mediale Darstellungsverfahren ⁽²⁾	3
Atelier für räumliches Gestalten	2
Atelier für flächiges Gestalten	3
Bewegung und Sport	3
Freigegegenstände	
Aktzeichnen	4

(1) Mit Computerunterstützung
(2) inkl. Inhalte Kommunikation
(3) Mit Technologieunterstützung
(5) Biologie und Ökologie, Physik, Chemie
Sie ist gemäß § 25 des Schulunterrichtsgesetzes zum Aufsteigen in den dritten Jahrgang (11. Schulstufe) nicht berechtigt.
Sie ist gemäß § 27 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes berechtigt, den zweiten Jahrgang (10. Schulstufe) zu wiederholen.
Sie ist gemäß § 23a des Schulunterrichtsgesetzes zur Ablegung einer Semesterprüfung aus den Unterrichtsgegenständen Naturwissenschaften, Angewandte Mathematik, Betriebswirtschaft/Kultur- und Projektmanagement, Rechnungswesen berechtigt.
Sie ist im Schuljahr 2015/16 nach dem Lehrplan Schulversuch Höhere Lehranstalt für Kunst und Gestaltung unterrichtet worden.

3) Zeugnis und Semesterprüfung:

Situation: Ein Schüler/Eine Schülerin tritt nicht zur Semesterprüfung an, weil er sich für die Wiederholung entschieden hat. Frage: Muss ihm/ihr ein neues Semesterzeugnis (im September) ausgestellt werden? Antwort: Nein.

4) Klausel nach nicht erfolgreicher „Parkplatzprüfung“

Situation: Ein Schüler/Eine Schülerin schafft die sog. „Parkplatzprüfung“ vom 3. Semester nicht und hört somit mit DIESEM Tag auf, SchülerIn dieser Schule zu sein. Diese Klausel wird ihm/ihr also auf dem neu auszustellenden Semesterzeugnis des 3. Semesters angegeben. Frage: Bekommt der Schüler/die Schülerin auch ein Semesterzeugnis des letzten Semesters?

Antwort: Ja. Obwohl der Schüler/die Schülerin mit diesem Tag aufhört, SchülerIn der Schule zu sein, bekommt er/sie trotzdem das Semesterzeugnis des letzten Semesters (dies könnte ja auch positiv sein; jedenfalls steht auf diesem letzten Semesterzeugnis nicht mehr, dass er/sie kein Schüler/keine Schülerin der Schule mehr ist).

5) Klauselberechnung bei Wiederholung der Schulstufe

Situation: Ein Schüler/Eine Schülerin wiederholt eine Schulstufe. Nun gelten die besseren Noten im auszugebenden Semesterzeugnis. Frage: Welche Beurteilungen sind nun Basis für die Berechnung der Klauseln? Die Beurteilung „des betreffenden Semesters“ oder die „bessere Beurteilung“ aus der Wiederholung der Klasse? Antwort: Es gelten die angezeigten Noten, d. h. die „bessere“ Beurteilung.

6) Klauselberechnung bei Befreiung

Situation: Ein Schüler/Eine Schülerin wiederholt eine Schulstufe. Gegenstände dieses Semesters werden befreit. Wie erfolgt nun die Berechnung der Klauseln? Antwort: Die mit „befreit“ gekennzeichneten Gegenstände werden bei der Klauselberechnung nicht berücksichtigt.

7) Befreiung von Gegenständen

Situation: Bei Wiederholung der Schulstufe kann sich der Schüler/die Schülerin von bereits positiv absolvierten Pflichtgegenständen befreien lassen.

(6b) Ab der 10. Schulstufe von zumindest dreijährigen mittleren und höheren Schulen hat der Schulleiter einen Schüler auf sein Ansuchen von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen für ein Semester zu befreien, wenn

1. der Schüler in diesem Pflichtgegenstand des betreffenden Semesters eine Semesterprüfung gemäß § 23b erfolgreich abgelegt hat oder
2. diesen Pflichtgegenstand des betreffenden Semesters gemäß § 26b erfolgreich absolviert hat oder
3. er im Fall des Wiederholens der Schulstufe (§ 27) diesen Pflichtgegenstand des betreffenden Semesters vor dem Wiederholen der Schulstufe bereits erfolgreich absolviert hat und die dadurch frei werdende Zeit für andere schulische Angebote genutzt werden kann.

Frage: Wie ist diese Befreiung zu vollziehen? Antwort: Bei Ziffer 1 + 2 muss die Schulleitung den Schüler/die Schülerin befreien – hier hat er/sie eine Freistunde mit der Möglichkeit, diese Zeit beliebig zu nutzen. Bei Ziffer 3 muss die Schulleitung den Schüler/die Schülerin nur dann befreien, wenn dadurch ein anderes SCHULISCHES ANGEBOT genutzt werden kann. Die mit „befreit“ gekennzeichneten Gegenstände werden bei der Klauselberechnung nicht berücksichtigt.

8) (60-jährige) **Aufbewahrungsfrist von Prüfungsprotokollen/Zeugnissen:** Durch die Semestrierung fallen wesentlich mehr zu dokumentierenden Prüfungen an. Frage: Erfüllt eine elektronische Aufbewahrung die rechtlichen Voraussetzungen für diese Aufbewahrungsfrist? Antwort: Ja (§ 77 SchUG); langfristig braucht es hier ein Archivsystem.

9) **Fußnoten auf Zeugnissen:** Frage: Stimmt es, dass immer nur die Anlagen zur geltenden Zeugnisformular-VO maßgeblich sind? Fußnoten, die z. B. auf Stundenstafel abgebildet sind, aber nicht auf dem Formblatt in der der Zeugnisformular-VO, sind ebenfalls nicht zulässig. Korrekt oder? Antwort: Ja.

10) Schulwechsel und Semesterprüfungen

Situation: Ein Schüler/Eine Schülerin hat Schule A besucht, wechselt in Schule B und macht dort in Schule B die Semesterprüfung. An der Schule B steht dieses Zeugnis nicht zur Verfügung und darf auch nicht nachgestellt werden (analog zum Regelschulwesen). Frage: Wie kommt der Schüler/die Schülerin zu seinem/ihrem Zeugnis?

Antwort: Wenn die Semesterprüfung positiv ausfällt, wird das bestehende Zeugnis von Schule A händisch von Schule B ausgebessert (mit Stempel und Unterschrift, wie bisher). Die Semesterprüfungen werden somit in Sokrates abgewickelt (Aktion „Prüfungen – Gegenstände auswählen“) und das Ergebnis handschriftlich auf dem Semesterzeugnis der vorherigen Schule vermerkt.

11) **Schulwechsel mit Wiederholung der Schulstufe**

Situation: Ein Schüler/Eine Schülerin wechselt die Schule und wiederholt die Schulstufe.

Frage: Welche Regelungen gelten hier? Antwort: Hier gilt die rechtliche Regelung, dass die „bessere Note“ im Semesterzeugnis anzudrucken ist. Die bessere Beurteilung muss in der Aktion „Beurteilungen eintragen“ manuell vorgenommen werden, weil die Daten der vorherigen Schule nicht elektronisch vorliegen.

12) **Dateneinsicht bei Schulwechsel**

Frage: Ist es zulässig, dass sich Schulen, nach eingeholter Einverständniserklärung des Schülers/der Schülerin bzw. der Erziehungsberechtigten, Daten dieses Schülers/dieser Schülerin von anderen Schulstandorten holen/einsehen darf, die sie für die Abwicklung der standortspezifischen Administration (z. B. offene Semesterprüfung) benötigen? Antwort: Die Weitergabe und Verwendung von personenbezogenen Daten ist jedenfalls zulässig, wenn der Betroffene selbst, bzw. bei minderjährigen Schülern dessen Erziehungsberechtigte, der Datenanwendung und Übermittlung zustimmt. Von dieser Zustimmung müssen alle zu übermittelnden und zu verwendenden Daten umfasst sein und es muss auf das jederzeitige Widerrufsrecht hingewiesen werden. Dies gilt sowohl für die Verwendung und Übermittlung von nicht-sensiblen, vgl. § 7 iVm. § 8 Abs. 1 Z 2 DSGVO 2000, als auch von sensiblen Daten, § 9 Z 6 DSGVO 2000. Sollte die Zustimmung nicht erteilt oder widerrufen werden, würde sich grundsätzlich eine Unzulässigkeit der Datenanwendung ergeben, welche sofort einzustellen ist und alle gespeicherten Daten zu löschen sind, siehe dazu die oben zitierten Gesetzesstellen. Jedoch kann in gewissen Einzelfällen dennoch eine zulässige Datenanwendung erfolgen, wenn es eine gesetzliche Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung der Daten gibt, § 8 Abs. 1 Z 1 und § 9 Z 3 DSGVO, wie zB. wenn ein Sonderpädagogischer Förderbedarf gewährt wurde, muss die Schule zur dessen Durchführung darüber informiert sein um gesetzesmäßig handeln zu können, genauso verhält es sich mit offenen Prüfungen, welche für das positive Abschließen einer Schulstufe erforderlich sind. Personenbezogene Daten die für die Erfüllung der gesetzlich übertragenen Verpflichtungen der Schule nicht erforderlich sind, dürfen aufgrund dessen aber nicht verarbeitet werden, bzw. sind zu löschen.

13) **Klausel Semesterprüfung im Zeugnis – Parkplatz**

Situation: Ein Schüler/Eine Schülerin hat bereits alle drei Antritte für eine Semesterprüfung in einem Gegenstand/Schulstufe „verbraucht“. Entsprechend der Zeugnis-VO wird nun weiterhin die Klausel „...berechtigt eine Semesterprüfung abzulegen...“ wie bei allen anderen vorherigen Zeugnissen mit „normaler“ Semesterprüfung angeführt. Für viele Schulen ist es unverständlich, dass dieser Gegenstand in der Liste der Gegenstände, für die er einen Anspruch auf „unterjährige“ Semesterprüfung hat, in der Klausel auftaucht. Vorgehensweise: Bleibt unverändert – es gibt hier derzeit keine weitere/ergänzende Klausel.

Fallbeispiele zur Illustration

Wechsel aus dem NOST-Schulversuch-System (nach § 78c SchUG) in das (Regel-) NOST-System (nach dem Schulrechtsänderungsgesetz 2016)¹

Fallbeispiel/Frage: Verliert ein Schüler/ eine Schülerin alle positiven Leistungen bzw. mitgenommene „Nicht Genügend“, wenn er/sie aus dem NOST-Schulversuch wiederholen muss und in die (Regel-)NOST eintritt? Antwort: Nein, der Schüler/die Schülerin verliert weder die positiven Noten noch die „Nicht Genügend“ am sogenannten „Parkplatz“ (auch wenn der Schüler/die Schülerin z. B. zwei „Nicht Genügend“ aus Mathematik mitgenommen hat). Er/Sie beginnt somit keine neue Karriere. Ab nun gelten alle Regelungen der (Regel-)NOST, auch wenn der Schüler/die Schülerin in einem NOST-Schulversuch begonnen hat.

Wechsel aus dem herkömmlichen System (Oberstufe ALT, also Nicht-NOST) in das NOST-System bzw. in einen NOST-Schulversuch (Wiederholung, RepetentIn)

Fallbeispiel/Frage: Behält der Schüler/die Schülerin die besseren Noten, wenn er/sie im Falle einer Klassenwiederholung aus einer Nicht-NOST-Klasse in eine NOST-Klasse eintritt? Antwort: Nein, hier zählt die bessere Note nicht. Er/Sie muss im Wiederholungsjahr sämtliche Gegenstände positiv absolvieren (zumal die Wiederholungsregelungen der NOST erst im Falle der Wiederholung einer NOST-Klasse zur Anwendung kommen). Es findet somit ein Systemwechsel statt und der Schüler/die Schülerin startet quasi „wie ein unbeschriebenes Blatt“ eine neue Karriere. (Der § 25 Abs. 1 SchUG ist in diesem Fall nicht anwendbar.)

¹ Dieser Fall kann erst ab Herbst 2017 eintreten.